Entwurf vom 24. April 2012

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge[1)] und Art. 74 und 108 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995[2)],

beschliesst:

I.

I. Allgemeines (1.)

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

[1] Unter dem Namen Pensionskasse AR besteht im Sinne von Art. 108 KV eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen geführte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Herisau.

Art. 2 Zweck

[1] Die Pensionskasse bezweckt, die Versicherten und ihre Hinterbliebenen im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

[1)] BVG (SR 831.40)
[2)] KV (bGS 111.1)

Art. 3 Obligatorischer und freiwilliger Anschluss

[1] Der Pensionskasse sind von Gesetzes wegen angeschlossen:

a) die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons;
b) das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG;
c) die Lehrenden an den Volksschulen.

[2] Durch Vertrag kann weiteres Personal der Pensionskasse angeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Arbeitgeber eine öffentliche Aufgabe im Kanton wahrnimmt.

Art. 4 Versicherungssystem und Vorsorgeplan

[1] Das Versicherungssystem der Pensionskasse ist das Beitragsprimat, und es gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

[2] Es gibt einen Standardvorsorgeplan, der auf von den Versicherten und den Arbeitgebern paritätisch finanzierten Spar- und Risikobeiträgen beruht. Die Pensionskasse kann von diesem Vorsorgeplan abweichende Pläne anbieten. Die Beiträge sind so festzulegen, dass die versicherten Leistungen versicherungstechnisch vollständig finanziert sind.

II. Finanzierung (2.)

Art. 5 Bemessungsgrundlage

[1] Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Bemessung der Jahresbeiträge und der Sanierungsbeiträge.

[2] Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [1)], vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und um den Koordinationsabzug gemäss BVG. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig.

[3] Die Pensionskasse bestimmt, welche gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile vom Jahreslohn in Abzug gebracht werden können.

[1)] AHVG (SR 831.10)

Art. 6 Jahresbeiträge

[1] Die Jahresbeiträge setzen sich aus den Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen zusammen.

[2] Die Sparbeiträge im Standardvorsorgeplan in Prozent des versicherten Jahreslohnes betragen:

Alter	**Versicherte und Arbeitgeber**
18 - 24	je 0 - 0 %
25 - 27	je 6.0 - 8.0 %
28 - 32	je 6.0 - 8.5 %
33 - 37	je 6.5 - 9.0 %
38 - 42	je 7.0 - 9.5 %
43 - 47	je 7.5 - 10.5 %
48 - 52	je 8.5 - 11.5 %
53 - 57	je 9.5 - 12.5 %
58 - 65	je 10.5 - 13.5 %
66 - 70	je 8.0 - 11.0 %

[3] Der einheitliche Risikobeitrag im Standardvorsorgeplan wird von der Verwaltungskommission festgelegt. Er beträgt maximal je 2 % für die Versicherten und für die Arbeitgeber.

[4] Die Verwaltungskommission legt die Beiträge innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 2 und Abs. 3 im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.

[5] Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Verwaltungskommission auf der Grundlage der letzten Verwaltungskostenrechnung und aufgrund des Budgets für das Erhebungsjahr festgelegt. Er wird von den Arbeitgebern getragen und beträgt maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen.

Art. 7 Sanierung

[1] Im Sanierungsfall kann die Pensionskasse aufgrund eines Sanierungskonzeptes des Experten für berufliche Vorsorge einen befristeten Sanierungsbeitrag festlegen und erheben. Bei der Festlegung der Sanierungsbeiträge hat sie darauf zu achten, dass sich die Arbeitgeber mit mindestens 50 % an den gesamten Sanierungsmassnahmen unter Einbezug einer allfälligen Minder- bzw. Nichtverzinsung der Sparguthaben der Versicherten beteiligen.

[2] Das Sanierungskonzept ist dem Regierungsrat und den angeschlossenen Arbeitgebern sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge zur Kenntnis zu bringen.

III. Leistungen (3.)

Art. 8 Vorsorgeleistungen

[1] Das Vorsorgereglement bestimmt Art und Höhe der Vorsorgeleistungen. Es stellt sicher, dass die BVG-Mindestleistungen in jedem Fall erbracht werden.

IV. Organisation (4.)

Art. 9 Organe

[1] Die Organe der Pensionskasse sind:

a) die Verwaltungskommission
b) die Geschäftsführung
c) die Revisionsstelle

Art. 10 Verwaltungskommission

[1] Die Verwaltungskommission ist im Sinne des BVG das oberste Organ der Pensionskasse. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

[2] Die Verwaltungskommission legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, namentlich über Vorsorge, Anlagen, technische Rückstellungen und Organisation sowie Wahl der Kommissionsmitglieder.

Art. 11 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

[1] Die Verwaltungskommission besteht aus acht Mitgliedern, die in der Pensionskasse versichert sein müssen. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Versichertenvertreter/Versichertenvertreterinnen und Arbeitgebervertreter/Arbeitgebervertreterinnen zusammen.

[2] Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterin von Amtes wegen an und er oder sie präsidiert sie. Das Vizepräsidium ist von einem Versichertenvertreter oder einer Versichertenvertreterin zu besetzen. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

[3] Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichentscheid wechselt jedes Amtsjahr zwischen Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin. Zirkulationsentscheide sind zulässig.

Art. 12 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer

[1] Die Verwaltungskommission teilt die Versicherten in vier Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.

[2] Im Wahlreglement legt sie die Modalitäten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitnehmervertreterinnen in den einzelnen Wahlkreisen fest. Die Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterinnen werden vom Regierungsrat bestimmt, wobei den Gemeinden (Volksschule) und den angeschlossenen Arbeitgebern ein Vorschlagsrecht für je einen Sitz zusteht.

[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 13 Geschäftsführung

[1] Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Pensionskasse. Er oder sie ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[2] Die Anstellungsverhältnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des übrigen Personals der Pensionskasse richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Die Verwaltungskommission kann in durch das BVG begründeten Fällen abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 14 Revisionsstelle

[1] Die Verwaltungskommission beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des BVG.

V. Übergangsbestimmung (5.)

Art. 15 Teuerungszulagen

[1] Die bis 31. Dezember 1993 vom Regierungsrat zulasten der Arbeitgeber bewilligten, lebenslänglich auszurichtenden Teuerungszulagen werden von den Arbeitgebern mit einer vom Experten für berufliche Vorsorge nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmaleinlage, die bis zum 31.12.2014 zu leisten ist, abgegolten.

VI. Rechtsschutz (6.)

Art. 16 Rechtsmittel

[1] Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Obergericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Pensionskasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[1)].

VII. Schlussbestimmungen (7.)

Art. 17 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

[1] Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

[1)] VRPG (bGS 143.1)

II.

Das Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005[1)] (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

1 *Aufgehoben.*

2 Die der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehenden Angestellten sind bei der Pensionskasse AR versichert. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

3 *Aufgehoben.*

4 *Aufgehoben.*

5 *Aufgehoben.*

6 *Aufgehoben.*

III.

Die Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden vom 30. Oktober 2006[2)] (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

---

1) bGS 142.21
2) bGS 142.213